



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Goldschmidt, Richard: Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg. 4

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wenn wir stark zur See sind, wird sich England hüten, uns anzugreifen, weil es selbst verwundbar ist; hat es keinen Schaden am eignen Leibe zu fürchten, dann wird es bald die Gelegenheit vom Zaune brechen, daß „größere“ Deutschland und damit die Zukunft unsers Volkes zu vernichten.



Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg

Von Richard Goldschmidt

4



ährend die Sonne zur Küste geht, haben wir den Gipfel des Berges erreicht, die Schatten des Abends senken sich auf die Stadt zu unsern Füßen, die scharfen Schattenbilder der Türme, die das Häusermeer überragen, verblassen und heben sich nur noch schwach von der grauen Dämmerung ab. Hier und dort erscheinen leuchtende Punkte, die sich mehren, bald hält der strahlende Lichterfranz Auge und Sinnen gefesselt, und die Stadt, in das Dunkel der Nacht versunken, ist dem Auge entschwunden.

Ganz ähnlich ergeht es unserm geistigen Auge, wenn die Gedanken in die Vergangenheit schweifen, sie haften an den Lichtpunkten, das übrige bleibt in Nacht gehüllt. Erzählen doch die Chronisten von Jahrhundert zu Jahrhundert von der guten alten Zeit, und über die Gegenwart, in der sie bei dem hellen Tageslicht alles, auch das üble deutlich erkennen, klagen sie, als wenn es auf der Welt so schlecht bestellt wäre, weil sich die Menschen zusehends verschlechtern hätten. In gleicher Weise haben lange Zeit hindurch die hohen Beamten in vorgerückten Jahren die Klage angestimmt, daß der Niedergang der Rechtspflege dem juristischen Nachwuchs zur Last zu legen sei. Es wurden Verfügungen erlassen, die Prüfungen der Rechtskandidaten und Referendare strenger zu handhaben, damit dem Mangel an Fleiß der Rechtsbeflissenen auf der Universität und in der praktischen Ausbildung abgeholfen werde. Die alten Herren vergaßen ganz, daß in ihrer Studienzeit die Juristen auch nicht mehr gearbeitet hatten als später, und das Ausbildungsweisen sich unter dem Einfluß aufgeklärter, sachkundiger Leute eher gebessert als verschlechtert hat. Der gegen die Jugend abgeschossene Pfeil prallt zurück, vielleicht sollte der Angriff auf die jungen Juristen ebenso sehr die ältern treffen, an deren ehrwürdige Häupter man sich nicht heranwagte.

In den Preussischen Jahrbüchern vom Juli 1895 hat jemand unter dem Namen Aulus Agerius die bevorzugte Stellung der Staatsanwälte für die Mißbräuche in der Rechtspflege verantwortlich zu machen gesucht. Der Artikel ist beachtenswert. Er beweist mit Zahlen, daß die Laufbahn des Staatsanwalts viel aussichtsvoller ist als die des Richters, und zum Nachteil der Richter die Staatsanwälte noch dadurch bevorzugt werden, daß viele von ihnen in höhere Richterstellen einrücken. In Baiern treten in einem regelmäßigen Wechsel Richter und Staatsanwälte von der einen in die andre Laufbahn über, was den großen Vorteil hat, daß weder die Richter dem Strafrecht, noch die Staatsanwälte dem bürgerlichen Recht entfremdet werden können. Im übrigen ist aber die in Preußen übliche Bevorzugung der Staatsanwaltschaft nur für die Richter ein Nachteil, aber nicht für die Rechtspflege. Sind einige der Staatsanwälte, die zu Präsidentenstellen gelangen, nicht mehr fähig, in Streitfragen des bürgerlichen Rechts mitzusprechen, so ist das noch eher zu ertragen, als wenn alte Zivilrichter, die nichts vom Strafrecht verstehen und es bei der überwiegenden Wichtigkeit dieses Zweiges der Rechtspflege doch nicht eingestehen mögen, einen Präsidentenposten bekleiden. Nach preussischem Herkommen und ohne daß es zu den bestehenden Gesetzen in Widerspruch steht, ist jeder Staatsanwalt genötigt, die Ansichten seines Vorgesetzten, wenn es ihm dieser vorschreibt, zu vertreten. Er wird dadurch in eine noch subjektivere Parteirolle als der Rechtsanwalt hineingedrängt, da dieser jede Verteidigung, die ihm nicht paßt, ablehnen kann oder wenigstens keinen mit seiner Überzeugung nicht übereinstimmenden Antrag zu stellen braucht. Der Staatsanwalt hat also freilich die Parteirolle des berufenen Anklägers und vertritt in dieser Stellung auf höhere Anweisung oder auch aus eigenem Antriebe meist eine dem Angeklagten ungünstige Auffassung; dennoch ist die Ansicht irrtümlich, daß jeder ältere Staatsanwalt zum Strafrichter schon deshalb weniger geeignet sei, weil er sich zu lange Zeit in einer dem Angeklagten feindlichen Stellung befunden habe. Sobald ein Staatsanwalt ein Richteramt übernimmt, weiß er sehr wohl, daß er nun lediglich seiner Überzeugung folgen darf und muß. So hat sich denn auch mancher frühere Staatsanwalt als ein von der Schuld des Angeklagten nicht leicht zu überzeugender und milder Richter erwiesen.

Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, erster, zweiter und höchster Gerichtshof, alle sind mit einander unzufrieden, und der eine sucht immer auf den andern die Schuld zu schieben, daß es nicht besser ist. Vergebliches Bemühen! Denn die einen sind aus keinem andern Holze geschnitten als die andern. Wollte man das Justizelend auf eine reine Personenfrage zuspitzen, so müßte man wohl zunächst an die Juristen in leitender Stellung, an die Präsidenten und die Mitglieder des Reichsgerichts denken. Da hat nun jeder ältere Berufsjurist seine Erfahrungen gemacht, er hat Leute kennen gelernt, die durch ihre Eigenschaften zu leitenden Stellungen berufen waren und nicht gewählt worden

sind, und andererseits Leute, denen es an Einsicht und Kenntnissen mangelte, die sogar ihre Launen nicht zu beherrschen verstanden und hohe Stellungen bekleideten. Die Personenfrage ist gewiß sehr wichtig, aber auch sehr heikel, ihr näher zu treten hat immer etwas gehässiges, es fördert auch nicht, sie zu erörtern. Selbst der Minister mit dem besten Willen und der stärksten Urteilskraft kann doch nur wenig ändern, denn die maßgebenden Stellungen sind bei seinem Amtsantritt besetzt, und ehe sie frei werden, ist seine eigne Arbeitskraft erschöpft. Oft überdauern ihn Beamte, die er bei seinem Amtsantritt als Greise vorfand, denn gerade die greisenhaften Würdenträger wollen nicht weichen, weil sie ohne Amt nichts mit sich anzufangen wissen. In einem großen Staat ist überdies kein Minister imstande, sich von den Leistungen jedes einzelnen ihm untergebenen höhern Beamten Kenntnis zu verschaffen, er ist meist auf Berichte angewiesen, und mancher Fehlgriff wird ihm ohne eigne Schuld aufgenötigt. *) Eine Besserung dieser Zustände ist umso weniger zu hoffen, als bei uns die öffentliche Meinung der Personenfrage völlig fern steht. Ließe sich aber auch diese Frage, was unumwunden verneint werden muß, aufs glänzendste lösen, so wäre damit dennoch keine Gesundung unsers Rechtslebens erreicht.

Die Arbeitsteilung, die wirtschaftlich so wohlthätig wirkt, aber auch hier nicht übertrieben werden darf, hat die Rechtswissenschaft, selbst in ihren allgemeinen Grundbegriffen, der Fachausbildung zugewiesen. In dem Lehrstoff der Schulen fehlt jede Anleitung zum Verständnis des Rechts. Den andern Geisteswissenschaften ist es nicht so übel ergangen. Auf jeder Dorfschule wird das Verständnis für Religion und Sprache geweckt, aber der übrige Bildungsstoff fordert auch auf Gymnasien und in den nicht juristischen Fächern der Hochschulen so viel Kraftvergeudung, daß für das Verständnis des Rechts, das Fleisch und Blut der Nation sein sollte, wie ihre Sprache, nicht die geringste Anleitung gegeben werden kann. Die wenigsten, die sich auf der Universität für das Rechtsstudium einschreiben lassen, haben eine Ahnung davon, was es denn eigentlich mit ihrer Wissenschaft für eine Bewandnis habe, und bei dem gewöhnlichen Studiengang verstreicht wohl das eine und andre Halbjahr, ehe die meisten dahinter kommen, ehe sie imstande sind, ein juristisches Buch zu verstehen und mit dessen abstrakter Ausdrucksweise irgend eine Vorstellung zu verbinden. Was würde man von einer Sprache sagen, der sich nur ein Teil der Gebildeten bedienen könnte? Man würde sie richtig eine tote Sprache nennen, da doch auch die lateinische Sprache, als sie aufhörte,

*) Der Senatspräsident des Reichsgerichts Henrici hat, als er noch im Amte war, darauf hingewiesen, daß manche ungeeignete Kräfte zu Mitgliedern des Reichsgerichts ernannt werden. Er hat seine Klage in Nr. 50 der vorjährigen Grenzboten wiederholt. Aber durch seinen Vorschlag, die Auswahl der zu ernennenden Kräfte auf eine einzige Person zu übertragen, kann das von ihm erstrebte Ziel nicht erreicht werden.

Volksprache zu sein, tot blieb, obwohl sie Jahrhunderte lang unter Gelehrten, Diplomaten und bei manchen Höfen üblich war. Von der gesamten Rechtswissenschaft sind die wichtigsten Strafgesetze wegen ihrer Natur oder vielleicht auch wegen der allgemein verbreiteten Kenntnis der zehn Gebote der Volksvorstellung noch am ehesten zugänglich geblieben. Aber auch in dem Gebiete des Strafrechts sind graue Theorien zur Herrschaft gelangt, die eine weit ernstere kulturgeschichtliche Bedeutung haben als Mängel in Gesetzen oder Rechtsprüchen, und die die Wissenschaft selbst in Frage stellen.

Unsre hervorragendsten Strafrechtslehrer, Liszt an der Spitze, folgen dem Italiener Lombroso und leugnen die Willensfreiheit des Menschen. Wie der Mensch nicht für die Beschaffenheit seiner Nase verantwortlich gemacht werden kann, so soll er auch nicht für die Beschaffenheit seines Charakters verantwortlich sein. Die freie Willensbestimmung soll ihm nicht nur bei Bewußtlosigkeit oder krankhafter Geistesstörung, sondern regelmäßig und ganz ausnahmslos fehlen. Die Zurechnungsfähigkeit des Menschen wird damit grundsätzlich geleugnet. Wenn Leute, die den Menschen für willensunfrei halten, trotzdem von der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers sprechen, so wollen sie diese nur in einem bestimmten Sinne verstanden wissen. Sie meinen damit, daß bei Ausübung der That der Verbrecher von keiner solchen Geistesstörung, die eine Übereinstimmung seiner Vorstellung mit dem Vorgestellten verhindert habe, befangen gewesen sei. Im übrigen betrachten sie aber den Verbrecher als einen Kranken, der ein Opfer seiner ererbten Anlagen und der sozialen Verhältnisse geworden sei, unter denen er aufgewachsen ist. Auch die Anhänger der Willensunfreiheit wollen allgemein gegen einen in seinen Vorstellungen geistesklaren Verbrecher die Strafen aufrecht erhalten, aber nicht etwa als Sühne und Vergeltung, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Sicherung der Gesellschaft oder zur Abschreckung des Verbrechers oder zu dessen Besserung, wenn er überhaupt noch heilungsfähig ist.

Ohne diese Lehren der Kriminalanthropologen eingehender zu würdigen, wird man von vornherein behaupten müssen, daß sie das Ungemach, das auch sie den Verbrechern zugefügt wissen wollen, nicht als Strafe bezeichnen dürfen. Als Strafe ist begrifflich nur eine Handlung der Vergeltung aufzufassen; ein Ungemach aber, das lediglich aus andern Zwecken als dem der Vergeltung zugefügt wird, ist keine Strafe. Strafe und Heilmittel sind begrifflich verschieden, und diese Verschiedenheit bleibt auch bei Anwendung eines sehr schmerzhaften Heilmittels vollständig bestehen. Ein Strafrecht im wahren Sinne des Wortes darf es nur geben, wenn der Mensch durchschnittlich für seine Handlungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade verantwortlich ist. Es ist früher erwähnt und durch eine Reihe von Beispielen belegt worden, daß es unser Strafrecht nicht immer verstanden hat, sich von Strafverhängungen für Handlungen, die ohne eigentliche Verschuldung begangen worden sind, freizu-

halten. Jene Strafverhängungen wurden als fehlerhafte Ausnahmen betrachtet. Jetzt aber handelt es sich um die viel wichtigere Frage, ob überhaupt bei Straftaten eine Verschuldung vorliegen könne? Wenn das Strafrecht keine Geheimwissenschaft sein soll, so darf auch der gemeinverständlichen Erörterung der menschlichen Willensunfreiheit nicht ausgewichen werden.

Die Lehre der Willensunfreiheit ist zwar nicht neu, hat aber bis jetzt nur eine kleine Gemeinde. Dennoch birgt sie eine große Gefahr in sich, weil sich zu ihr sehr namhafte Geister bekennen, und weil sie im Verhältnis zu früher stetig an Boden gewonnen hat. Sie hat auch früher schon in den Geisteswissenschaften der Philosophie und Theologie eine bedeutende Rolle gespielt, aber in die Rechtswissenschaft, die das menschliche Verkehrsleben regelt, ist sie erst in unsrer Zeit durch die auf den Darwinismus aufgebaute Kriminalanthropologie gedrungen. Ihr gehört die Zukunft, wenn wir fortfahren, die unmittelbaren Anschauungen unentbehrlicher Vernunftbegriffe durch die logischen Grundgesetze unsers Verstandes zu kritisieren und dadurch jene Vernunftbegriffe zu zerstören, wenn wir uns nicht entschließen können, bei allen logischen Untersuchungen von der völligen Voraussetzungslosigkeit Abstand zu nehmen und die Berechtigung unmittelbarer und unbeweisbarer Anschauungen anzuerkennen.

Das Volk im großen und ganzen hält sich freilich von der Annahme menschlicher Willensunfreiheit noch fern, und das ist ein Glück, denn man kann sich nicht verhehlen, daß ein der Lebensanschauung der Willensunfreiheit huldigendes Volk mit dem Gefühle der Verantwortlichkeit auch seine Daseinsberechtigung sehr bald einbüßen müßte. Die von den Volksmassen sich abhebenden und sie leitenden Schichten der Halb- und Hochgebildeten der Gesellschaft sind wenigstens gegenwärtig noch fest davon überzeugt, daß die Willensfreiheit keines weitem Nachweises bedürfe und sie zu leugnen ein Unsinn sei, der durch die tägliche Erfahrung widerlegt werde, und dem ernstlich auch kein vernünftiger Mensch anhängen könne. Sie geben dabei gern zu, daß Anlage, Erziehung und äußere Gelegenheit, also Erscheinungen, die von dem Willen des einzelnen Menschen unabhängig sind und ihm weder zum Verdienst noch zur Schuld angerechnet werden können, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Entwicklung des Charakters üben. Hiermit ist aber keineswegs eine völlige Verantwortungslosigkeit des Menschen angenommen, sondern es ist seiner Verantwortung nur eine Grenze gezogen. Ebenso ist freilich auch der Gerechtigkeit irdischer Gerichte eine Schranke gesetzt, denn der weltliche Richter wird niemals imstande sein, die Einwirkung aller jener Einflüsse richtig zu veranschlagen. Er ist außerdem auch durch das Gesetz gebunden, daß er ihnen nur eine geringe Berücksichtigung schenken kann. Eine beeinflusste Wahlfreiheit ist unvollkommen, sie ist eine Freiheit, wie sie ganz folgewidrig auch der Materialist Büchner zulassen möchte, der sie mit der Freiheit des Vogels im Käfig vergleicht. Die Hauptsache ist und bleibt immer, daß die Willensfreiheit nicht grundsätzlich

geleugnet, sondern grundsätzlich behauptet wird, und daß die irdische Gerechtigkeit, obwohl sie von den Mängeln alles Irdischen behaftet ist, sich nicht als ein von den Durchschnittsmenschen an den Verbrechern verübtes Unrecht darstellt.

Die Anhänger des Darwinismus, die vor dessen strengsten Folgerungen nicht zurückschrecken, und dann noch wenige Leute, die sich sonst philosophische Kenntnisse angeeignet haben, gehören zu dem kleinen Kreise der Ausnahmen. Dieser kleine Kreis ist von der Unfreiheit des Willens so fest überzeugt, daß er von ihr als einer mathematisch erwiesenen Thatsache spricht und es für eine Unbildung und einen Mangel an logischer Urteilskraft hält, von Willensfreiheit zu reden. Schon vor den Philosophen haben die größten Theologen das Unvereinbare einer vertieften Gottesidee mit der menschlichen Willensfreiheit nachzuweisen gesucht. Bei der Wahlfreiheit des Willens wird der Mensch gleichsam selbstschöpferisch der Thäter seiner Thaten. Solche selbstschöpferische Kraft kann logisch neben der Allmacht Gottes und der göttlichen Vorsehung nicht bestehen. Der heilige Augustin und Luther haben unerschütterlich an der strengen Prädestinationslehre, der Gnadenwahl mit göttlicher Vorherbestimmung festgehalten, und von der folgerichtigen Strenge dieser Lehre ist man niemals aus logischen Gründen, sondern nur aus praktischen Rücksichten auf die Wahlfreiheit und die menschliche Verantwortlichkeit abgewichen. Spinoza sucht die Erklärung für den Irrtum, der uns glauben lasse, eine Wahlfreiheit des Willens zu haben, darin, daß wir uns zwar unsrer Handlungen bewußt sind, aber nicht der Ursachen, von denen sie bestimmt werden. Die verschiedenen philosophischen Systeme, nach welchen Kunstausdrücken man sie auch einteilen mag, ob man sie Idealismus, Realismus, Materialismus oder sonstwie benennt, haben alle mehr oder weniger scharf die menschliche Willensfreiheit geleugnet und leugnen müssen.

Jede Philosophie, die sich auf logischem Denken aufbaut, braucht für jede Wirkung eine zureichende Ursache, für jede Folge einen zureichenden Grund. Aber die Ursache ist selbst nichts andres, als die Wirkung einer zureichenden Ursache, und der Grund nichts andres, als die Folge eines zureichenden Grundes. So geht es fort in unendlicher Abhängigkeit, und jedes innere und äußere Geschehen vollzieht sich nach ewigem, ehernem, unabänderlichem Gesetz. Die Logik selbst ist nichts andres als gesetzmäßiges Denken mit notwendigen Folgerungen, von denen es keine Ausnahme geben darf. Wer logisch denken will und kann, dringt deshalb auch stets bis zu dem Gesetzmäßigen und Notwendigen jedes Geschehens durch. Für eine Freiheit bleibt kein Raum übrig, sie müßte denn bis in den über unsre Vorstellungskraft hinausgehenden Ursprung aller Dinge zurückgelegt werden. Mit welcher Verachtung ein Philosoph wie Schopenhauer auf seine Mitmenschen herabsieht, die sich des Wahns der Willensfreiheit nicht zu entledigen vermögen, werden seine eignen Worte be-

zeugen: „Alle wirklich tiefen Denker aller Zeiten, so verschieden auch ihre sonstigen Ansichten sein mochten, stimmten darin überein, daß sie die Notwendigkeit der Willensakte bei eintretenden Motiven behaupteten und die Willensfreiheit (das *liberum arbitrium indifferentiae*) verwarfen, während die oberflächlichen Geister mit dem großen Haufen der Willensfreiheit anhängen. Hobbes zuerst, dann Spinoza, dann Hume, auch Holbach im *Système de la nature*, und endlich am ausführlichsten und gründlichsten Priestley, haben die vollkommene und strenge Notwendigkeit der Willensakte bei eintretenden Motiven so deutlich bewiesen, daß sie den vollkommen demonstrierten Wahrheiten beizuzählen ist. Und nicht bloß große Philosophen, sondern auch große Theologen, wie Augustin und Luther, und große Dichter, wie Shakespeare, Goethe und Schiller haben diese Wahrheit gelehrt, sodasß nur noch Unwissende und Rohe von einer Freiheit des Menschen in den einzelnen Handlungen zu reden fortfahren können. Es giebt aber noch einen Mittelschlag, der, sich verlegen fühlend, hin und her lavirt, sich und andern den Zielpunkt verrückt, sich hinter Worte und Phrasen flüchtet, oder die Frage so lange dreht und verdreht, bis man nicht mehr weiß, worauf sie hinauslief. So hat es z. B. Leibniz gemacht.“ Diese Worte Schopenhauers lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, sie dulden keine Einschränkung und keinen Rückzug, wer sie unbefangen liest und so große Denker und Dichter auf Seiten der Willensunfreiheit findet, muß erstaunt ausrufen: Haben denn diese Männer nicht bedacht, daß alle sittliche Beurteilung menschlicher Handlungen, alle Zurechnung und Vergeltung wegfallen muß, wenn der Mensch nicht frei ist? Daß ferner jedem Menschen sein innerstes Gefühl sagt, er könne den Neigungen zum Bösen widerstehen und seine Pflicht erfüllen, wenn er nur ernstlich wolle? Wenn dem ärgsten Bösewicht sein Gewissen schlägt, wenn er mit dem Vorsatz der Besserung Neue empfindet, so soll das ein leerer Wahn sein, weil er gedankenschwach sich einbildet, daß er seine bösen Handlungen hätte unterlassen können und sollen?

So berechtigt auch diese dem natürlichen und gefunden Denken entspringenden Einwürfe sind, man wird doch anerkennen müssen, daß sich Schopenhauer wenigstens so klar und gemeinverständlich ausgesprochen hat, wie es sonst in der Philosophie leider nicht gebräuchlich ist. Auch er hat trotz der Schroffheit seiner Worte das Unhaltbare der Lehre vollauf empfunden, denn er ist sich selbst nicht treu geblieben. Die großen Dichter hätte er als Eideshelfer aus dem Spiele lassen sollen. Jeder von ihnen hat hie und da eine Anwendung der Stimmung poetisch verwertet, in der man sich nicht für den Thäter seiner Thaten hält, sondern sich in der Willensunfreiheit gefällt, aber im Grunde genommen sind sie alle davon durchdrungen, daß der Mensch, und wäre er „in Ketten geboren,“ frei sei. Schopenhauer selbst will ebenfalls der unmittelbaren Anschauung der Willensfreiheit Rechnung tragen, und so hat er sich,

um sich vor seiner eignen Theorie zu retten, im Anschluß an Kant hinter den „intelligibeln Charakter“ geflüchtet. Was bedeutet aber der Begriff dieses von den einen als Entdeckung einer rettenden That gefeierten, von den andern als inhaltloses Wort angefeindeten intelligibeln Charakters?

(Schluß folgt)



Die Memoiren von Paul Barras

(Schluß)



öchst ergötzlich sind die Geschichten, die Barras aus den intimen Gesellschaften bei sich über Bonaparte erzählt. Barras ist früher, wie wir gesehen haben, mit dem kleinen General sehr vertraut gewesen, und dieser muß sich ganz auf ihn verlassen haben. Er hat mit ihm seine Heiratspläne besprochen, nach einigen mißlungnen Unternehmungen (er muß eine sehr reiche Frau haben) unter Barras Aufmunterung mit Josephine angefangen und sich unmittelbar vor seinem Abgange zur italienischen Armee mit ihr verheiratet. Dies Verhältnis band ihn noch fester an Barras; er ließ seine Gattin unter dem Schutze des Gönners zurück. Aber das hat leider einen weitem Hintergrund. Bonaparte war für sie — auch nach der Hinrichtung des Generals Beauharnais — der erste nicht. Sie hatte ein Verhältnis mit Hoche, dann mit dessen Stallmeister und — mit Barras. Wir finden den Eynismus, mit dem dieser alles das erzählt, nicht weniger entsetzlich als Duruy, aber wir haben darum keine Veranlassung, die Dinge für rein erlogen zu halten, so wenig wie Josephinens Vorliebe für Diamanten und ihre unerfättliche Puz- und Verschwendungssucht erfunden sind. Duruy wendet sich an das Gefühl seiner Leser und möchte die Romantik der Josephinenlegende nicht zerstört wissen. Aber die Sitten des Directoire sind bekanntlich gewesen, was die leichtfertigen Moden nur ausdrücken, und wer die allgemeine Versumpfung, die uns aus den Barrasschen Memoiren entgegenweht, für eine Eigenschaft der Zeit hält, findet darin leicht den Platz für Josephine oder Frau Tallien, so wie sie bei Barras erscheinen. Bei Josephine hat man das vergessen, weil sich das Andenken an das Bild der ungerecht Verstoßnen hielt. Mag auch Barras entstellen und übertreiben: ein unbefangener Leser wird sich mit seiner Auffassung in diesem Punkte mehr nach ihm richten als nach dem Herausgeber. Aber das sind nicht die Dinge, die wir ergötzlich nannten. Bonaparte war gegen Barras in früherer Zeit von großer